



Amtsblatt

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

Jahrgang: 08

Blankenburg, 02. Dezember 2022

Nummer: 02

Inhalt

A. Satzungen

- 3. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung
- 4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung
- Wasserversorgungssatzung
- Wasserabgabensatzung
- 2. Änderung Verwaltungsgebührensatzung
- 3. Änderung Abwasserbeseitigungssatzung (ABES)
- 6. Änderung Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS)

B. Wirtschaftspläne

Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022

C. Sonstige Bekanntmachungen

Jahresabschluss 2021 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführer

**DRITTE SATZUNGSÄNDERUNG ZUR
Neufassung der
Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz
(TAZV Vorharz)
- Verbandssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung; in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 30.08.2022 die folgende dritte Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 07.05.2019 beschlossen:

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

ANLAGE 2

Aufgaben des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

(dem TAZV Vorharz von den Verbandsmitgliedern übertragene öffentliche Aufgaben)

Landkreise Harz und Börde

		Trink- wasser- versorgung	Schmutz- wasser- beseitigung	Niederschlags- wasser- beseitigung
1. Stadt	Blankenburg (Harz) mit: <i>der Kernstadt und den in der Anlage 1 aufgeführten Ortschaften</i>	Ja	Ja	Ja
2. Stadt	Halberstadt mit: <i>den in der Anlage 1 aufgeführten Ortschaften</i>	Ja	Ja	Nein
3. Gemeinde	Huy mit: <i>allen Ortschaften</i>	Ja	Ja	Nein
4. Gemeinde	Nordharz mit: <i>der Ortschaft Danstedt</i>	Ja	Ja	Ja
5. Stadt	Osterwieck mit:	Ja	Ja	Nein

allen

Ortschaften

6. Stadt	Thale mit: <i>der Ortschaft Westerhausen</i>	Ja	Ja	Ja
7. Verbandsgemeinde	Vorharz mit: <i>Gemeinde Dittfurt</i>	Nein	Ja	Ja
	<i>Gemeinde Groß Quenstedt</i>	Ja	Ja	Ja
	<i>Gemeinde Harsleben</i>	Ja	Ja	Ja
	<i>Gemeinde Hedersleben</i>	Ja	Ja	Ja
	<i>Stadt Schwanebeck</i>	Ja	Ja	Ja
	<i>Gemeinde Selke-Aue</i>	Ja	Ja	Ja
	<i>Stadt Wegeleben</i>	Ja	Ja	Ja
8. Verbandsgemeinde	Westliche Börde mit: <i>Stadt Gröningen ohne die Ortsteile Großsalsleben und Krottorf</i> <i>Stadt Kroppenstedt</i>	Nein	Ja	Nein

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Blankenburg, den 19.10.2022

Siegel

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

HINWEISBEKANNTMACHUNG

über die Veröffentlichung der 3. Satzungsänderung zur Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz – Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Harz.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz gibt hiermit bekannt, dass die dritte Satzungsänderung zur Neufassung der Verbandssatzung des TAZV Vorharz – Verbandssatzung - im Amtsblatt des Landkreises Harz – Harzer Kreisblatt Nr. 11/2022 vom 30.11.2022 erschienen ist.

Nach § 8 (5) Satz 2 GKG LSA haben die Mitgliedsgemeinden des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Der Genehmigungsvermerk der Kommunalaufsichtsbehörde vom 18.10.2022 lautet wie folgt:
„Hiermit genehmige ich gemäß § 14 (2) GKG LSA die von der Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz auf der Sitzung am 30.08.2022 beschlossene Dritte Satzungsänderung zur Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasser-Zweckverbandes Vorharz.“

Im Auftrag

gez. Grimmecke

(Siegel LK Harz)

**VIERTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER
Neufassung der
Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz
(TAZV Vorharz)
- Verbandssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung; in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 18.10.2022 die folgende vierte Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 07.05.2019 beschlossen:

§ 3 Abs. 2 S. 2 und 3 – wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3
Aufgaben des Verbandes**

(2) ...

Die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung i.S. des § 79 b WG LSA sowie i.S. des § 55 Abs. 2 WHG obliegt dem Verband, soweit einzelne Mitgliedsgemeinden die Aufgabe übertragen haben (siehe Anlage 2) und gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht primär die privaten Eigentümer zuständig sind. Die Straßenentwässerung für Straßen der Mitgliedsgemeinden ist nicht Aufgabe des Verbandes.

In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Blankenburg, den 18.10.2022

Siegel

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

SATZUNG

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3901) in Verbindung mit § 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 18.10.2022 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, nachfolgend Verband genannt, betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.
- (2) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen und die Trinkwasserlieferungen erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisses. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite. 750, 1067 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung nicht verlangen.
- (3) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 u. 3 besteht das Anschluss- und Benutzungsrecht auch, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten für den Anschluss seines Grundstückes und seiner Versorgung zu übernehmen und auf Verlangen hierfür Sicherheiten leistet.

§4

Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch der Verband - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlussreif gemacht werden.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken. Die Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Benutzern der Grundstücke. Die Nutzung einer Eigengewinnungsanlage für Brauchwasser (Nutz- und/oder Betriebswasser) ist bei eindeutiger Trennung vom Trinkwassernetz möglich. Die davon in das öffentliche Netz eingeleiteten Abwassermengen sind zu messen. Die Nutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage ist anzeigepflichtig.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Verband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauch oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder auf Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

- (4) Wird Wasser aus Eigengewinnungsanlagen in das öffentliche Abwassernetz geleitet, so sind diese Wassermengen nach den Grundsätzen dieser Satzung, insbesondere der §§ 20 und 21 zu messen und dem Verband bekannt zu geben. Die erforderliche Messeinrichtung wird durch den Verband hergestellt. Die Kosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen. Ist der Einbau einer Messeinrichtung an der Eigenanlage technisch nicht möglich oder nicht vorhanden, werden Durchschnittsverbräuche des Verbandes zugrunde gelegt.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Inanspruchnahme oder Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Die Eigengewinnungsanlagen müssen vor der Inbetriebnahme durch den Verband abgenommen werden. Für die Abnahme wird durch den Verband eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung erhoben. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Wirtschaftliche und technische Gründe können gegen eine generelle Vorhaltung der üblichen Versorgungsdrücke, insbesondere bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen und bei besonderen topographischen Verhältnissen, sprechen. In diesen Fällen muss der Anschlussnehmer selbst die Voraussetzungen für einen ausreichenden Druck schaffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt nicht,
- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
 - b) soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, wie Kriegswirkungen, Katastrophen u. ä., deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.
Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzerverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit von dem Verband oder einem Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB).

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, dem Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Durch den Verband ist nach Abschluss der Arbeiten die Oberfläche der in Anspruch genommenen Fläche im Alzustand wiederherzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Hausanschluss

- (1) Die Hausanschlussleitung besteht aus der Verbindung des Wasserversorgungsnetzes (Hauptleitung) mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Sie beginnt grundsätzlich an der Abzweigstelle der Hauptleitung und endet hinter dem Wasserzähler. Ist kein Wasserzähler vorhanden, endet die Anschlussleitung mit der ersten Hauptabsperrramatur.
- (2) Bestandteil des Hausanschlusses ist die Wasserzählergarnitur. Diese besteht aus der ersten Hauptabsperrramatur, dem Wasserzähler und dem KFR-Ventil (Kolbenventil mit eingebautem Rückflussverhinderer). Nach dem Einbau geht das KFR-Ventil in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Rückflussverhinderer müssen einmal jährlich gewartet werden. Zuständig hierfür ist der Grundstückseigentümer.
Die Wasserzählergarnitur wird bei Hausanschlüssen durch den Verband installiert. Die Kostenerstattung erfolgt nach der Wasserabgabensatzung.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage) inklusive Schnittzeichnungen des Gebäudes/ der Gebäude,
 - b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 - e) im Laufe des Genehmigungsverfahrens ist eine Erklärung des Grundstückseigentümers zu unterzeichnen, dass die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Wasserabgabensatzung durch ihn übernommen werden und dem Verband der entsprechende Betrag zu erstatten ist,
 - f) im Falle des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten vorliegt.
- (4) Art, Anzahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Verband bestimmt.
- (5) Hausanschlüsse gehören grundsätzlich zu den Betriebsanlagen des Verbandes. Sie werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht setzen muss, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist oder

- b) die Versorgung des Gebäudes mit einer Anschlussleitung erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist (länger als 15 Meter) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Wasserzählerschächte werden durch den Verband gesetzt. Die Kosten für die Herstellung der Wasserzählerschächte sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Die hierfür anfallenden Kosten sind in der Wasserabgabensatzung aufgeführt. Nach der Errichtung des Wasserzählerschachtes geht dieser in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
- (3) Wasserzählerschächte müssen den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen sowie den Vorschriften des Verbandes entsprechen. Sofern der Grundstückseigentümer den Wasserzählerschacht selbst errichten will, hat er zuvor zur Art der Ausführung die Genehmigung durch den Verband einzuholen. Wasserzählerschächte dürfen nur zum bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein in einem Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, werden verplombt. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten.
- Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist vom Grundstückseigentümer nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-, DVGW-, CE- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind und der ausdrückliche Einsatz im Trinkwasserbereich erfolgen kann.

Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers.

(5) Hausanschlussleitungen dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Erdungsleitungen von Blitzschutzanlagen und Starkstromanlagen genutzt werden.

Wenn an der Hausanschlussleitung noch ein Erdungsanschluss vorhanden oder der Wasserzähler z. B. durch eine Kupferleitung überbrückt ist, ist diese Erdungseinrichtung unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers und auf seine Veranlassung durch ein zugelassenes Elektrofachunternehmen zu entfernen.

§ 15

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Verband oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Der Verband verlangt für die Inbetriebnahme vom Grundstückseigentümer eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung.

(4) Ist die Inbetriebnahme der Kundenanlage nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, so erstattet dieser dem

§ 16

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers;

- Mitteilungspflicht -

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen an der Anlage des Grundstückseigentümers, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch die Größe für die Entgeltbemessung ändert oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 18

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen jederzeit zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Entgeltbemessung erforderlich ist.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, sowie dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes

notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20

Messung

- (1) Der Verband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wassermesser) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

Bei Altanlagen kann bis zur Nachrüstung von Messeinrichtungen für die verbrauchte Wassermenge eine auf Einwohnerzahl und Ausstattung bezogene Pauschale angesetzt werden.

- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Verbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigtes Interesse zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 21

Nachprüfen von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.
- (3) Die vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbauens der Messeinrichtung.

§ 22

Ablesung

- (1) Die analogen Messeinrichtungen werden vom Verband oder deren Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen (in der Regel einmal jährlich) oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Ablesung der Wasserzähler sind den Grundstückseigentümern rechtzeitig bekanntzumachen.
- (2) Funkwasserzähler werden von den Mitarbeitern des Verbandes zum Zweck der Verbrauchsabrechnung in möglichst gleichen Zeitabständen (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen. Mit Hilfe der Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
- Zählernummer
 - aktueller Zählerstand
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
 - Durchflusswerte
 - die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
 - Betriebs- und Ausfallzeiten
 - Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Diese Daten werden im automatisierten Verfahren unter Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO verarbeitet. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist.

Die in einem Funkwasserzähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 10 Jahren gem. § 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB zu löschen.

- (3) Solange der Verband oder deren Beauftragte die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, soweit die Auslesung des Funkwasserzählers gestört ist und die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden können.

§ 23

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern bzw. Wasserzähleranlagen für Oberflurhydranten vom Verband zu benutzen. Eine Genehmigung durch den Verband ist erforderlich.

§ 24

Wasserabgaben- und Heranziehungsbescheide

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe seiner Wasserabgabensatzung für die Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgung und für deren Inanspruchnahme Herstellungsbeiträge, Wasserbenutzungsgebühren und Kostenerstattungen für Hausanschlüsse.

- (2) Der Verband behält sich vor, die Wasserabgaben zusammen mit anderen Forderungen gemeinsam auf einem Heranziehungsbescheid in Rechnung zu stellen, abzurechnen, einzuziehen, zu erstatten und aufzurechnen.

§ 25

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht besteht, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dieses beim Verband mindestens zwei Wochen vor Einstellung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Verband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne des Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (5) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 26

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbanders oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27

Maßnahmen an der öffentlichen Wasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Wasseranlagen dürfen nur vom Verband selbst, von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten, beseitigt und betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Wasseranlagen sind unzulässig.

§ 28

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 dieser Satzung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen an der Wasserversorgungsanlage unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (4) Wenn der Wasserbedarf sich erheblich ändert, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 - b) entgegen § 6 dieser Satzung nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne nach § 7 von der Verpflichtung zu der Gesamtbedarfsdeckung befreit zu sein;
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung eine Eigengewinnungsanlage errichtet, ohne den Verband vorher zu unterrichten;
 - d) entgegen § 7 Abs. 4 S. 2 dieser Satzung nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist;
 - e) entgegen § 12 Abs. 5 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
 - f) entgegen § 12 Abs. 6 dieser Satzung Beschädigungen am Hausanschluss nicht unverzüglich mitteilt;
 - g) entgegen § 14 Abs. 2 und 4 dieser Satzung seine Anlagen nicht ordnungsgemäß errichtet, erweitert, ändert und unterhält;
 - h) entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung seine Anlage betreibt;
 - i) entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
 - j) entgegen § 18 dieser Satzung kein Zutrittsrecht gewährt;
 - k) entgegen § 20 Abs. 3 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
 - l) entgegen § 23 Abs. 1 dieser Satzung Wasser ohne schriftliche Genehmigung dem Verband weiterleitet;
 - m) entgegen § 27 Eingriffe vornimmt;
 - n) entgegen § 28 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe, nicht jedoch vor dem 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Artikelsatzung des TAZV Vorharz zur Neufassung Regelwerk Wasserversorgung bestehend aus der Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV), den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV (EBEST-WAV) und den Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) vom 05.12.2017 in Gestalt der 4. Änderung vom 30.11.2021 außer Kraft.

Blankenburg (Harz), den 18.10.2022

gez. Ballhausen

Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

TAZV Vorharz

SATZUNG

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

*Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384); der §§ 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 18.10.2022 die folgende Wasserabgabensatzung beschlossen:***

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, nachfolgend Verband genannt, betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung des Verbandes.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Herstellungsbeiträge);
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren) und
 - c) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse.

Abschnitt II

Beiträge

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Herstellungsbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 7 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ein Vorteil entsteht.
- (2) Die Beiträge gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe a) decken nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragssätze

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 1,19 €/m² Beitragsfläche.

(2) Zu den Beiträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Herstellungsbeitrag wird unter Berücksichtigung der folgenden Absätze nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sofern sie nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist; oder
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, sofern sie nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Ziff. 5 oder Ziff. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall),
4. die über die sich nach Nr. 1 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich

genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;

5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätzen - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65% der Grundstücksfläche.
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, berg-rechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken:

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet;
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet;
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder

die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 - 3; für den Fall gemäß Nr. 1 die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse;

6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) diese in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;
7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, berg-rechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:

1. Bebauungsgebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind gemäß § 6 c Abs. 2 KAG LSA nur begrenzt zu Beiträgen zu veranlagten oder heranzuziehen. Als übergroß gemäß § 6 c Abs. 2 KAG LSA gelten solche Wohngrundstücke, die 30 Prozent oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.

Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Wohngrundstücke beträgt

728,00 m²

Die durchschnittlichen Wohngrundstücksflächen plus 30 Prozent („Begrenzungsflächen“) betragen

946,00 m²

Übergroße Wohngrundstücke werden mit der Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 Prozent übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 Prozent und einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 Prozent des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Beitrages herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 5 Abs. 3 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 5 Abs. 4 und 5 fallenden Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag des Beitragspflichtigen beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist Rechnung zu tragen, indem diese Gebäude nicht zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages gemäß § 5 Abs. 2 herangezogen werden.

- (3) Bei als Wald oder landwirtschaftlich i. S. des § 201 Baugesetzbuch (BauGB) genutzten Grundstücken wird der Beitrag so lange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt ebenso bei einer Nutzungsüberlassung oder Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. des § 15 Abgabenordnung (AO). Sind die o. g. Grundstücke oder Teilflächen der Grundstücke bebaut und tatsächlich angeschlossen, gilt dies nur, wenn:

1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

- (4) Der Beitrag wird auch zinslos gestundet, wenn und solange:

1. Grundstücke als Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146), genutzt werden oder

2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2021 (BGBl. I S. 5252) belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 8

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Fall des § 3 Abs. 1 mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Als Beginn der Durchführung der Maßnahme im Sinne

dieser Satzung ist der Beginn des Baus der jeweiligen Wasserversorgungsanlage (Verlegung der Rohre) in der Ortslage zu verstehen, durch welche das Grundstück mit Wasser versorgt werden soll. Der Bau der Wasserversorgungsanlage gilt als begonnen, sobald das mit der Bauausführung beauftragte Bauunternehmen die Baustelleneinrichtung vor Ort vorgenommen hat.

- (2) Die Höhe der Vorausleistung beträgt 50% der endgültigen Beitragsschuld.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Wasserbenutzungsgebühren

§ 12 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Wasserbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 13 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Mengen- und Grundgebühr erhoben.

- (2) Die Mengengebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m³) Wasser.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Grundgebühr deckt die Kosten für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich deren Führung und Verwaltung sowie die Kosten für die Erfassung des Wasserverbrauchs ab. Die Grundgebühr ist entweder nach der Durchlassgröße des Wasserzählers bzw. der Hausanschlussleitung gestaffelt und/oder richtet sich nach der auf dem Grundstück vorhandenen Anzahl der Wohneinheiten. Die Grundgebühr von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet sind, die nach dieser Satzung ausschließlich zum Wohnen genutzt werden oder genutzt werden können, wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten (WE) bemessen.
- (4.1) Eine Wohneinheit ist eine ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt werden kann und durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohneinheit, betreten werden kann. Darunter zählen auch Wohneinheiten zur Feriennutzung. Zur Mindestausstattung einer Wohneinheit gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Grundgebühr für Wohneinheiten wird auch dann fällig, wenn eine Wohnnutzung tatsächlich nicht stattfindet (Leerstand).

Ferner gelten als Wohneinheit bzw. Wohneinheiten:

- a) der Bungalow und das Ferienhaus. Verfügt der Bungalow bzw. das Ferienhaus über mehrere Wohneinheiten in diesem Sinn (z.B. der Doppelbungalow oder zwei Ferienwohnungen je in einem Ferienhaus) wird die Anzahl der Wohneinheiten entsprechend der vorhandenen Anzahl der Wohneinheiten angesetzt.
 - b) Bei Bungalow- und/oder Ferienhaussiedlungen wird die Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück angesetzt,
 - c) bei Hotels, Pensionen und ähnlichen Einrichtungen je 6 Betten = 1 WE (mind. jedoch 1 WE),
 - d) bei Altenheimen und anderen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen), je 2 Betten = 1 WE (mind. jedoch 1 WE).
- (4.2) Die Grundgebühr von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet sind und auf denen sich keine Wohneinheit im Sinne dieser Satzung befindet, wird nach dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers bestimmt. Sofern Wasserzähler nicht eingebaut sind oder noch anderweitig Wasser bezogen wird, wird

der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um eine versorgungsgerechte Wasserentnahme zu ermöglichen.

- (4.3) Bei Grundstücken, deren Gebäude neben einer Nutzung als Wohneinheit(en) außerhalb dieser auch gewerblich und/oder sonstig genutzt werden (gemischte Nutzung), wird zusätzlich zu der monatlichen Grundgebühr nach vorhandenen Wohneinheiten eine weitere monatliche Grundgebühr nach der Wasserzählergröße erhoben.
- (4.4) Grundstücke, die unbebaut sind und nicht genutzt werden oder nicht genutzt werden können, jedoch an die zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, werden nach der Wasserzählergröße berechnet.

§ 14 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr gem. § 13 Abs. 2 beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,55 €.
- (2) Die Grundgebühr gem. § 13 Abs. 4.1 für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat 8,00 €
- (3) Die Grundgebühr gem. § 13 Abs. 4.2 beträgt bei Verwendung von Wasserzählern:
- | | |
|---|---------------------|
| a) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 4 | je Monat: 14,07 € |
| b) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 10 | je Monat: 35,17 € |
| c) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 16 | je Monat: 56,28 € |
| d) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 25 | je Monat: 87,93 € |
| e) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 40 | je Monat: 140,69 € |
| f) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 63 | je Monat: 221,59 € |
| g) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 100 | je Monat: 351,74 € |
| h) mit einem Dauerdurchfluss > Q ₃ 100 | je Monat: 355,25 €. |
- (4) Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 15 Verbrauchsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr erhoben.

- (2) Als Verbrauch werden bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch zu Grunde gelegt; Bauten mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt.
- (4) Zusätzlich zur Mengengebühr wird für das Ausleihen von Standrohren für Unterflurhydranten (mit Zähler) bzw. für Zähleranlagen für Oberflurhydranten eine Grundgebühr pro Rohr bzw. pro Zähler und angefangenem Kalendertag erhoben. Für das Ausleihen eines Standrohres wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Gleichzeitig kann ein Sicherheitseinbehalt verlangt werden, der bei Rückgabe des Standrohres bzw. der Zähleranlage unverzinst zurückerstattet bzw. bei Beschädigung oder Verlust dieser mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet wird.
- Die Gebühren für das Ausleihen von Standrohren betragen:
- | | |
|--------------------------------|--------------------|
| a) Grundgebühr | 0,40 €/Kalendertag |
| b) Bereitstellungsgebühr | 43,00 € |
| c) Sicherheitseinbehalt | 500,00 € |
| d) Mengengebühr gem. § 14 (1). | |
- (5) Die Verbrauchsgebühr nach Abs. 1 entspricht der Gebühr gem. § 14 Abs. 1.
- (6) Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 16

Sonstige Nebenleistungen

- (1) Der Verband kann entsprechend seiner Möglichkeiten weitere Nebenleistungen durchführen. Diese Kosten sind dem Verband nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.
- Zu den weiteren Nebenleistungen gehören insbesondere: Einsatz Wasserwagen, Rohrbruch und Lecksuche mit Lecksuch- und Ortungsgeräten, Hydrantenprüfung/ Druck- und Mengemessung.
- (2) Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 17

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtige sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht der mengenabhängigen Gebühr taggenau auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht der Grundgebühr vor dem 15. des jeweiligen Monats auf den Voreigentümer, ab dem 15. des jeweiligen Monats auf den Nacheigentümer über.

§ 18

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Bei der Öffentlichen Wasserversorgungsanlage entsteht die Gebührenpflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, wenn die Grundstücksanschlussleitung auf Antrag des Gebührenpflichtigen vom Verband getrennt und zurückgebaut und der Wasserzähler ausgebaut wurde.

§ 19

Erhebungszeitraum, Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, nach dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht. Endet die Zuführung von Wasser vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Lieferzeitraumes.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Erhebungszeitraumes vorausgeht.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Bescheides für den Erhebungszeitraum und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei der Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr 9 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, jeweils beginnend mit dem 4. Monat der Ableseperiode. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Tag des Monats zu leisten.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht bei der Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem anteiligen Wasserverbrauch des vorangegangenen Erhebungszeitraumes entspricht. Liegen dem Verband zum Wasserverbrauch keine Angaben vor, so kann er den Verbrauch schätzen. Bei der Grundgebühr wird jeder angefangene Monat berücksichtigt.
- (4) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.
- (5) Die Verbrauchsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke (§ 15) werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

§ 21

Grundsatz

Der Verband oder das von ihm beauftragte Unternehmen stellt den Hausanschluss von der Hauptversorgungsleitung bis einschließlich Wasserzähleranlage her.

§ 22

Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Die Kosten für die Herstellung und Erneuerung eines Hausanschlusses bis zu einer Nennweite von DN 50 werden auf Grundlage von Einheitssätzen abgerechnet. Hinzukommen die Grundkosten sowie die Wasserzählergarnitur (ohne Zähler).

Diese Grundkosten decken die allgemeinen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses ab, damit insbesondere auch die Kosten für Vermessungsleistungen, Baustelleneinrichtung, Genehmigungen, Straßensperrungen und Anwohnerinformationen.

Der Leitungslängeneinheitssatz deckt die Kosten ab, die dem Verband für das Verlegen des Hausanschlusses entstehen. Maßgeblich für die Ermittlung des Leitungslängeneinheitssatzes sind die Länge der Hausanschlussleitung und der Einheitssatz pro m Leitungslänge (Einheitssatz pro m jeweils für DN 25, DN 40 und DN 50).

Als Länge der Hausanschlussleitung gilt die von der Versorgungsleitung bis zum Endpunkt an der Hauptabsperrarmatur gemessene Leitungslänge gerundet auf volle Meter.

Die Einheitssätze bzw. Grundkosten betragen:

a) Grundkosten für den Anschluss DN 25 bis DN 50	957 €
b) Je Meter Leitungslänge DN 25	141 €/m
c) Je Meter Leitungslänge DN 40	143 €/m
d) Je Meter Leitungslänge DN 50	146 €/m
e) Lieferung und Montage je Wasserzählergarnitur (ohne Zähler)	139 €
f) Wasserzählerschächte	1600 €/St

Die Einheitssätze werden pro Meter Leitungslänge, gerundet auf volle Meter abgerechnet.

(2) Die Kosten für die Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses sind dem Verband nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

(3) Die Kosten der Herstellung und Erneuerung von Hausanschlüssen größer DN 50 und von anderen zeitweiligen Anschlüssen sind dem Verband nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

(4) Die Möglichkeit der Erbringung von Eigenleistungen des Grundstückseigentümers auf seinem Grundstück wird eingeräumt. Dies gilt für Erdarbeiten (Rohrgraben herstellen und verfüllen, ohne Sandeinbettung). Die Sandeinbettung erfolgt generell mit der Verlegung der Anschlussleitung über den Verband.

Bei der Erbringung von Eigenleistungen hat sich der Anschlussnehmer an die Vorgaben und Anweisungen des Verbandes zu halten. Insbesondere darf der Anschlussnehmer mit der Herstellung des

Leitungsgrabens erst beginnen, wenn der Verband oder der Beauftragte die Anweisung dazu gegeben hat. Gleiches gilt für die Verfüllung des Rohrgrabens, die erst nach der Verlegung der Leitung im Sandbett erfolgen darf. Für die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens sind vom Anschlussnehmer die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen) zu beachten.

Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung): 34,00 €/m

- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die §§ 7, 9 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (6) Zu dem Erstattungsanspruch wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 23 Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 24 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 25 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 6 Abs. 1 S. 1 e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der Fassung vom 04.05.2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Grund- und Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der Verband nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Wasserverbrauchsdaten an den Verband auf Datenträgern als Grundlage für die Berechnung der Gebühren gewährleisten.

§ 27 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. 380) in der jeweils gültigen Fassung der Gesetzestexte ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann so lange wiederholt angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 28 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 24 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 24 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 25 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen und
5. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 29 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, nicht jedoch vor dem 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Artikelsatzung des TAZV Vorharz zur Neufassung Regelwerk Wasserversorgung bestehend aus der Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV), den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV (EBEST-WAV) und den Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) vom 05.12.2017 in Gestalt der 4. Änderung vom 30.11.2021 außer Kraft.

Blankenburg (Harz), den 18.10.2022

gez. Ballhausen
Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

2. ÄNDERUNG DER SATZUNG
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288); in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 18.10.2022 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Ursprungssatzung vom 20.06.2017 beschlossen:

Die Anlage zur Satzung wird um folgende Punkte ergänzt:

ANLAGE
zum Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und
Abwasserzweckverbandes Vorharz

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag Euro
10. Gebühren für Genehmigungen und Abnahmen im Bereich der ...öffentlichen Wasserversorgung		
10.1.	Genehmigung je Grundstücksanschluss	80,00 €
10.2.	Erweiterung je Grundstücksanschluss	40,00 €
10.3.	Abnahmegebühr je Grundstücksanschluss	60,00 €
10.4.	Bearbeitung von Anträgen für Bauwasser, Durchflussmengenmessungen, Stilllegungen und Inbetriebnahme von Anschlussleitungen	40,00 €
10.5.	Abnahmegebühr für Eigengewinnungsanlagen	60,00 €
11. Gebühren für Messeinrichtungen // Nachprüfungen		
11.1.	für den Ausbau eines Wasserzählers (inkl. Fahrt und Demontage)	112,00 €
11.2.	für den Einbau eines Wasserzählers (inkl. Fahrt und Montage)	112,00 €
11.3.	für die Auswechslung eines Wasserzählers (inkl. Fahrt und Montage)	157,00 €
11.4.	für die Sperrung eines Hausanschlusses	72,50 €
11.5.	für die Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses	52,00 €
11.6.	Nachprüfung Wasserzähler: Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand	
12. Anfahrtpauschale für sonstige Tätigkeiten		32,00 €
13. Kosten des Einsatzes pro Mitarbeiter (sonstige Tätigkeiten gewerblicher Mitarbeiter/ Monteur) pro angefangene halbe Stunde		18,90 €

Bei der Berechnung von Gebühren, die der Umsatzsteuer unterliegen und im Bereich der Trinkwasserversorgung erhoben werden, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens jedoch am 01.01.2023 in Kraft.

Blankenburg, den 18.10.2022

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel TAZV)

TAZV Vorharz

3. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)

-Abwasserbeseitigungssatzung-

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Art.2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 132), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 08.11.2022 die folgende dritte Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung zur Ursprungssatzung vom 05.12.2017 beschlossen.

ABSCHNITT I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -

§ 1 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung:

...

§ 3 Abschnitt 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 3 Anschlussrecht und Anschlusszwang

II. Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Sobald auf einem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt, ist der Grundstückseigentümer zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verpflichtet, wenn ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Von einer derartigen Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Beschaffenheit des Bodens (u.a. Untergrund, Grundwasserstand) die Versickerung nicht zulässt, die Bebauungsdichte oder das Bebauungsgrundstück (u.a. Hanglage) das gesammelte Ableiten erzwingt oder das vorhandene Mischsystem auf die Zufuhr von Mischwasser angewiesen ist (Anschlusspflicht). Die Ausnahme regelt § 5 II. Abs. 1.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenburg, den 08.11.2022

gez. Ballhausen

Ballhausen

Verbandsgeschäftsführer

Siegel TAZV

6. Änderung der Satzung

ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN UND GEBÜHREN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG IM GEBIET DES TRINK- UND ABWASSER- ZWECKVERBANDES VORHARZ (TAZV VORHARZ)

- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung – - ABAS -

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S.132); der §§ 5, 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) sowie § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des TAZV Vorharz in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 08.11.2022 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Ursprungssatzung vom 05.12.2017 beschlossen:

ABSCHNITT I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert und um S. 3 ergänzt:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung:
1. Öffentliche Einrichtung "Schmutzwasser Gebiet 1",
 2. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“,
 3. eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 1“) für Grundstücke,

4. eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 2“) für die Straßenoberflächenentwässerung der Bundesstraßen.
Die Widmung der öffentlichen Einrichtung „Niederschlagswasser 2“ erstreckt sich auf sämtliche Straßenflächen von Bundesstraßen.

Der Verband betreibt die öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Die zu den einzelnen Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehörenden Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteile oder Ortschaften der Mitgliedsgemeinden des Verbandes werden in der Anlage 1 zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz) -Abwasserbeseitigungssatzung- aufgeführt.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenburg, den 08.11.2022

gez. Ballhausen

Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

Siegel TAZV

Nachtrag zum Wirtschaftsplan des TAZV Vorharz für das Jahr 2022

„Die Verbandsversammlung beschließt den Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 in der vorliegenden Fassung:

„Der unveränderte Erfolgsplan sieht Erlöse i. H. von 23.822.61€
und
Aufwendungen in Höhe von 23.822.616 € vor.

Der neue Vermögensplan sieht Finanzierungsmittel (Einnahmen)
i. H. von 20.260.187 €
und

einen Finanzierungsbedarf i. H. von 20.260.187 € vor.

Die Höhe der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitions- und
Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan 2022
wird auf 12.401.435 €
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 1.000.000 €
festgesetzt.“

Bestätigungsvermerk des Landkreises Harz vom 21.11.2022:

„Genehmigung der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz für das
Wirtschaftsjahr 2022“

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1 GKG LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 2 KVG LSA

genehmige

ich die von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz auf der Sitzung am 18.10.2022 beschlossene
1. Änderung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022 hinsichtlich

des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

12.401.435,00 EURO

Im Auftrag
gez. Simons

(Siegel LK Harz)

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2021 DES TAZV VORHARZ

Der Jahresabschluss 2021 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1.	Bilanzsumme	223.817.522,43 €
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	203.985.852,33 €
	- das Umlaufvermögen	18.190.143,89 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.641.526,21 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	16.432.125,10 €
	- Sonderposten	57.976.199,07 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	54.740.837,00 €
	- die Rückstellungen	15.086.310,14 €
	- die Verbindlichkeiten	79.580.801,12 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.250,00 €
1.2.	<i>(-) Jahresverlust / Jahresgewinn</i>	290.631,94 €
	davon Geschäftsbereich TW	189.355,41 €
	davon Geschäftsbereich AW	101.276,53 €
1.2.1.	Summe der Erträge	20.403.063,73 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	20.112.431,79 €

Der Jahresgewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen und mit den vorgetragenen bzw. zukünftigen Gewinnen/Verlusten und ggf. notwendigen Umlagen der Mitgliedsgemeinden verrechnet werden.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 2. August 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
an den Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Blankenburg (Harz)**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Blankenburg (Harz), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Verbandes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerkes.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz hat folgenden Feststellungsvermerk abgegeben:

Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2021 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in Blankenburg (Harz)

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 02. August 2022 abgeschlossener Prüfung, durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten Göken, Pollak & Partner, Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schwachhauser Heerstr. 67, 28211 Bremen die Buchführung und der Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in Blankenburg (Harz) den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer

Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 26. September 2022

gez. Stefan Ratz
Amtsleiter

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2021 werden in der Zeit vom 05.12.2022 bis 16.12.2022 während der Sprechzeiten im Zimmer 3.13 der Geschäftsstelle des TAZV Vorharz, Tränkestraße 10 in 38889 Blankenburg, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

dienstags 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr

Blankenburg, den 08.11.2022

gez. H. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel TAZV -

IMPRESSUM:

Herausgegeben vom TAZV Vorharz
Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg
Telefon: 03944/90110 . Telefax: 03944/901123
Dieses Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage www.tazv-vorharz.de
